

des Hirns und des Rückenmarks und nach Impfkomplicationen mit Beteiligung des Zentralnervensystems ist die Wiederholungsimpfung frühestens 2 Jahre nach der Genesung vorzunehmen.

(5) Bei Masern, Windpocken, Keuchhusten, Röteln und Mumps innerhalb der Wohngemeinschaft des Impfpflichtigen ist die Pockenschutzimpfung bis zum Ablauf der 3. Woche nach der Genesung zurückzustellen.

(6) Bei örtlicher, epidemischer Häufung von Masern, Windpocken, Keuchhusten, Röteln, Mumps und virusbedingter Entzündung der Hirnhäute und des Hirns oder einer anderen Virusinfektion im Wohnbereich des Impfpflichtigen ist die Impfung bis zum Abklingen der Epidemie zurückzustellen.

(7) Die Sperrzeiten für die Pockenschutzimpfung aus epidemiologischer Indikation legt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion im Einvernehmen mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion fest. Er hat den Impfarzten des Kreises die festgelegten Sperrzeiten für die Impfung und deren Aufhebung bekanntzugeben.

(8) Darüber hinaus ist der Impfarzt verpflichtet, alle von ihm auf Grund seiner Ausbildung und ärztlichen Erfahrung für erforderlich gehaltenen Gesichtspunkte bei der Bewertung der Impffähigkeit zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er die Impfung bis zur Beratung mit dem zuständigen Leiter der Kreis-Hygieneinspektion oder auf dessen Empfehlung mit einem anderen sachverständigen Arzt zu verschieben.

(9) Bei unmittelbarer Pockengefährdung sind die aufgeführten Gegenindikationen entsprechend dem durch die Pockensituation bedingten Gefährdungsgrad zu berücksichtigen. Bei beschränkter Impffähigkeit ist gegebenenfalls die Impfung nach einer Vorimmunisierung durchzuführen (§ 5 Absätze 1 und 2).

(10) Bei Zurückstellung von der Impfung ist der Grund im Impfausweis einzutragen.

(11) Eine Altersbegrenzung für die Impfung besteht grundsätzlich nicht. Liegt die letzte Impfung über 30 Jahre zurück, so kann die Wiederholungsimpfung durch einen Impfschnitt vorgenommen werden bzw. ist 14 Tage vor der Wiederholungsimpfung inaktivierter Pockenimpfstoff zu verabfolgen. Bei der Beurteilung der Impffähigkeit älterer Personen ist eine eingehende ärztliche Untersuchung vorzunehmen.

#### § 5

##### Impfung überalterter Erstimpflichtiger

(1) Nach Vollendung des 3. Lebensjahres gelten Nichtgeimpfte als überalterte Erstimpflichtige. In diesen Fällen darf die Impfung erst nach vorangegangener Vorimmunisierung vorgenommen werden. Die Vorimmunisierung ist auch bei besonderer Indikation vorzunehmen.<sup>2</sup>

(2) Die Vorimmunisierung besteht in der Verwendung des staatlich zugelassenen inaktivierten Pockenimpfstoffes 7 bis 14 Tage vor der Schutzimpfung. Bei Allergikern hat die Erstimpfung unter zusätzlicher intramuskulärer Verabreichung von staatlich zugelassenem Humangammaglobulin zu erfolgen, wobei Kinder bis zu 4 Jahren 2 ml, ältere Kinder sowie Jugendliche 5 ml und Erwachsene 10 ml Humangammaglobulin erhalten.

#### § 6

##### Abstände zu anderen Schutzimpfungen

(1) Vor bzw. nach der Pockenschutzimpfung ist ein Zeitabstand von 4 Wochen zu folgenden Impfungen einzuhalten:

- Poliomyelitis,
- Diphtherie allein oder mit kombiniertem Impfstoff,
- Keuchhusten allein oder mit kombiniertem Impfstoff,
- Wundstarrkrampf allein oder mit kombiniertem Impfstoff,
- Masern,
- Virusgrippe.

(2) Die Podienschutzimpfung soll frühestens 4 Wochen nach einer Tollwutschutzimpfung durchgeführt werden. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr, ohne Rücksicht auf eine vorangegangene Pockenschutzimpfung, durchzuführen.

(3) Die Pockenschutzimpfung soll frühestens 3 Monate nach einer Tuberkuloseschutzimpfung vorgenommen werden. Nach einer Podienschutzimpfung soll zu einer Tuberkuloseschutzimpfung ein Abstand von 4 Wochen eingehalten werden.

(4) Nach der Gelbfleberschutzimpfung ist eine Podien-erstimpfung frühestens nach 2 Wochen, eine Wiederholungsimpfung frühestens nach 1 Woche vorzunehmen. Erfolgt die Pockenschutzimpfung vor der Gelbfieberimpfung, soll diese frühestens 3 Wochen nach einer Pockenerstimpfung oder einer Wiederholungsimpfung mit Pustelerscheinung bzw. 2 Wochen nach einer Wiederholungsimpfung mit Knötchenreaktion vorgenommen werden.

(5) Die Wiederholungsimpfung gegen Pocken kann gleichzeitig mit der Schutzimpfung gegen Typhus, Paratyphus und Wundstarrkrampf vorgenommen werden.

##### Durchführung der Impfung

#### § 7

Die Pockenschutzimpfung darf nur mit einem staatlich geprüften und zugelassenen Impfstoff durchgeführt werden.

#### § 8

Der Impfausweis ist dem Impfarzt unaufgefordert vorzuweisen.

#### § 9

(1) Unmittelbar vor der Durchführung der Impfung hat das Impfpersonal sich sorgfältig die Hände zu reinigen und zu desinfizieren sowie andere erforderliche hygienische Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der Impfarzt ist verpflichtet, die Impfung nur dann vorzunehmen, wenn sich der Impfpflichtige im sauberen Zustand vorstellt bzw. durch seinen Erziehungsberechtigten oder den für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigten entsprechend vorgestellt wird.

#### § 10

(1) Beim Nichtvorliegen von Gegenindikationen wird die Impfung mit 2 Impfschnitten von 3 mm Länge in einem Mindestabstand von 20 mm — am zweckmäßigsten am Oberarm — durchgeführt, wobei die Erstimpfung am rechten, die Wiederholungsimpfung am linken Oberarm vorgenommen werden sollen. Andere Impfmethode bedürfen der Zustimmung der Bezirks-Hygieneinspektion.